

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau  
**Beschlussvorlage**



Öffentlich

Nichtöffentlich

Amt:	<b>Hauptamt</b>	Az. 024.12	Datum:	02.10.2018	<b>Nr. 40/2018</b>
Bearbeiter/In	<b>Herr Egloff</b>				

Betreff:

**Vereidigung und Verpflichtung des neugewählten Bürgermeisters**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet  ja  ja mit Einschränkungen  nein  
Finanzielle Auswirkungen  ja  nein

**Beschlussantrag:**

**Der Gemeinderat wählt Gemeinderätin/Gemeinderat ..... zur Vornahme der Vereidigung und Verpflichtung des neu gewählten Bürgermeisters gem. § 42 Abs. 6 GemO.**

Sachverhalt:

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die Durchführung der Bürgermeisterwahl am 1. Juli 2018 geprüft und führt in seinem Wahlprüfungsbescheid vom 8. August 2018 aus:

„Die in § 47 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Fristen der öffentlichen Bekanntmachung und Einreichung der Bewerbungen wurden eingehalten. Die Wahl wurde gemäß § 45 der Gemeindeordnung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die Wahlprüfung umfasste die Vorbereitung der Wahl, die Abstimmung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Wählbarkeit des Gewählten. Wahlanfechtungsgründe im Sinne des § 32 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1983, zuletzt geändert durch Gesetz am 29. Juni 2018 (GBl. S. 221), wurden nicht festgestellt. Gegen die Wahl wurde kein Einspruch eingelegt.

Die Prüfung der Wahl erfolgte entsprechend den Bestimmungen des § 30 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes innerhalb der Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Gemäß § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist zum Bürgermeister gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Die Gemeinde Wittnau hatte am Tag der Wahl 1.209 Wahlberechtigte.

Abgegeben wurden	852 gültige Stimmen
und	5 ungültige Stimmen
zusammen	857 abgegebene Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber Jörg Kindel, wohnhaft Oberer Heimbachweg 6, 79280 Au, 641 Stimmen. Er ist damit zum Bürgermeister der Gemeinde Wittnau gewählt. Der Gewählte hat die Wahl angenommen. Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt gemäß § 42 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) acht Jahre.

Gemäß § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates“

Neben der Verpflichtung ist auch eine Vereidigung nach § 71 Abs. 1 Landesbeamten-gesetz Baden-Württemberg abzunehmen, da mit der Verpflichtung von Herrn Bürgermeister Kindel ein zweites unabhängiges Dienstverhältnis begründet wird.

Danach hat Herr Bürgermeister Kindel folgenden Diensteid zu leisten:

**„Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“**

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden

Für die Verpflichtung genügt es, wenn nach der Eidesformel zweckmäßigerweise der empfohlene zweite Satz der Verwaltungsvorschrift zu § 32 Nr. 2 GemO angewendet wird. Dieser hat folgenden Wortlaut.

**„Ich gelobe Treue der Verfassung, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern. So wahr mir Gott helfe“**

Auch hier kann die Verpflichtung ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.